

Grüne Welten

Rollenspielkulturverein e.V.

Stand: 27.12.2025

Inhalt

§1.	Name, Sitz, Eintragung	1
§2.	Zweck des Vereins	1
§3.	Vermögen des Vereins	2
§4.	Geschäftsjahr, Vereinsämter	2
§5.	Mitglieder	2
§6.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§7.	Rechte der Mitglieder	3
§8.	Pflichten der Mitglieder	3
§9.	Beitrag	3
§10.	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§11.	Organe des Vereins	4
§12.	Die kassenführende Person	4
§13.	Die schriftführende Person	4
§14.	Die beisitzenden Personen	4
§15.	Die Mitgliederversammlung	4
§16.	Inhalt der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung	5
§17.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§18.	Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§19.	Vereinshaftung	6
§20.	Ausschüsse	6
§21.	Arbeitsgemeinschaften	6
§22.	Auflösung des Vereins	6
§23.	Beschlussfassung	7

§1. Name, Sitz, Eintragung

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Grüne Welten Rollenspielkulturverein e.V."; gegründet am 25.01.2015.
- 1.2. Sein Sitz ist: Steinbach (Taunus).

§2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (AO §52 (2) 5.), die Förderung der Erziehung und Volksbildung (AO §52 (2) 7.) sowie die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (AO §52 (2) 13.).
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen:
 - 2.3.1. Durch das Darstellen und Erleben von mittelalterlichem Brauchtum und gesellschaftspolitischen Strukturen in fiktiven Spielwelten wird das Interesse an Heimatkunde und den Ursprüngen europäischer Kulturen gefördert und die Teilnehmer zur Weiterbildung angeregt (AO §52 (2) 2., AO §52 (2) 7. und §52 (2) 22.).
 - 2.3.2. Durch Kulissenbau und die Gestaltung von Masken und Gewandungen wird sowohl die Kreativität als auch die künstlerische Aktivität gefördert (AO §52 (2) 5.).
 - 2.3.3. Das Lagern in der Natur, das Gestalten eines eigenen Spielercharakters als auch das Gestalten und Erleben von gruppendynamischen Prozessen – sowohl innerhalb der

Spielwelten als auch in der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen – fördert die Persönlichkeitsentwicklung (AO §52 (2) 7.).

- 2.3.4. Die Völkerverständigung wird durch internationale Teilnehmer und grenznahe Veranstaltungen gefördert. Innerhalb der fiktiven Spielwelten werden Rassen- und Religionskonflikte sowie deren Bewältigung auch durch diplomatisches Vorgehen durchgespielt (AO §52 (2) 13.).
- 2.3.5. Durch die Schaffung einer Austauschplattform – auch mit internationaler Ausrichtung – wird der länderübergreifende Austausch von Liverollensspielern gefördert und die Möglichkeit gegeben, sich auch aus einer wissenschaftlichen Perspektive mit dem Laien-Improvisationstheater sowie den dargestellten Kulturen und Epochen zu beschäftigen (AO §52 (2) 1.).
- 2.4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Der Verein darf Spenden im Sinne seiner Gemeinnützigkeit annehmen und auf einem separaten Spendenkonto verwalten. Diese Spenden dürfen nur dem allgemeinen Zweck des Vereins dienen und nicht zweckgebunden sein, außer der Verein ruft zu einem bestimmten Spendenzweck auf, welcher dem Grundzweck und der Satzung des Vereines entspricht.
- 2.7. Der Verein darf im Zuge der Spendenannahme entsprechende Spendenquittungen ausstellen.

§3. Vermögen des Vereins

- 3.1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendung) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.
- 3.2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Geschäftsjahr, Vereinsämter

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5. Mitglieder

- 5.1. Der Verein besteht aus
 - 5.1.1. Ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)
 - 5.1.1.1. Ordentliches Mitglied ist ein festes Vereinsmitglied, welches volles aktives und passives Stimmrecht hat und mindestens das 18. Lebensjahr erreicht hat. Ein ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
 - 5.1.2. Fördermitgliedern (passive Mitglieder)
 - 5.1.2.1. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die in der Liverollenspielwelt des Vereines aktiv sind oder aktiv werden wollen. Ein Fördermitglied ist ein Vereinsmitglied, welches weder aktives noch passives Stimmrecht hat. Mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten dürfen auch Jugendliche ab 12 Jahren Fördermitglied werden. Dieses Fördermitglied unterstützt den Verein mit materiellen oder finanziellen eigenen Mitteln nach eigenem Ermessen und ist weitgehend von den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes befreit.
 - 5.1.3. Assoziierten Mitgliedern
 - 5.1.3.1. Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Diese bringen sich aktiv in die Vereinsarbeit ein (z.B. durch Unterstützung einer Arbeitsgemeinschaft, Mitwirkung an einer Projektgruppe oder einer Veranstaltungsreihe, Mitwirkung an einer Veröffentlichung usw.). Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf 3 Jahre begrenzt.
 - 5.1.4. Ehrenmitgliedern
 - 5.1.4.1. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, und können nur durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder müssen den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder sind hiervon freigestellt.

§6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform beim Vereinsvorstand einzureichen. Jedes Mitglied muss hierbei eine E-Mail-Adresse nennen, über welche bspw. Vereinsinformationen und Stimmrechtsvollmachten empfangen/versendet werden können.
- 6.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand, bei assoziierten Mitgliedern im Einvernehmen mit der jeweiligen AG-Leitung.
- 6.3. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, so kann der/die Beitrittswillige einen Antrag auf Aufnahme an die Mitgliederversammlung stellen. Der Antrag ist in Textform über ein ordentliches Mitglied als Tagesordnungspunkt zur Mitgliederversammlung einzureichen. Diese kann den Entscheid des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufheben.

§7. Rechte der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder haben das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.2. Darüber hinaus haben ordentliche Mitglieder
 - 7.2.1. den Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.
 - 7.2.2. das aktive und passive Wahlrecht inne und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7.3. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht durch Vollmacht in Textform auf Dritte innerhalb des Vereins zu übertragen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorzulegen, die Vorlage wird protokolliert.
- 7.4. Eine natürliche Person darf während der Mitgliederversammlung nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

§8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und insbesondere der Zweckbestimmung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 8.2. Alle ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet
 - 8.2.1. die Beiträge nach § 9 zu entrichten.
 - 8.2.2. sich durch textliche Arbeitsleistung oder Anwesenheit auf der jährlichen Arbeitssitzung des Vereins oder Teilnahme an Ausschüssen aktiv an der Förderung der Ziele des Vereins zu beteiligen.

§9. Beitrag

- 9.1. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 9.2. Bei unterjähriger Aufnahme beträgt er $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages pro verbleibendem Ganzmonat. Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt keine Erstattung.
- 9.3. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Aufnahme des ordentlichen Mitgliedes, in den Folgejahren jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 9.4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können Sie nach §10.2.1.3. ausgeschlossen werden.

§10. Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1. Austritt aus dem Verein
 - 10.1.1. Der Austritt kann nur durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - 10.1.2. Der Austritt muss dem Rat in Textform angezeigt werden.
 - 10.1.3. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
 - 10.1.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod (natürliche Person) oder dem Erlöschen (des Mitglieds).
- 10.2. Ausschluss aus dem Verein
 - 10.2.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei
 - 10.2.1.1. groben Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins,
 - 10.2.1.2. groben Verstößen gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - 10.2.1.3. zweimaliger, erfolgloser Anmahnung wegen nicht bezahlter Beiträge.
 - 10.2.2. Der Ausschluss selbst erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Stellungnahme vor dem Vorstand einzuräumen. Ein Ausschluss wird dem Betreffenden in Textform mitgeteilt.

§11. Organe des Vereins

- 11.1. Der Verein besteht aus folgenden drei Organen:
 - 11.1.1. Der Vorstand
 - 11.1.1.1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei vorsitzenden Personen. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
 - 11.1.1.2. Der Rat
 - 11.1.1.2.1. Der Rat besteht aus
 - einer kassenführenden Person (s. §12)
 - einer schriftführenden Person (s. §13)
 - beisitzenden Person(en) (s. §14)
 - 11.1.1.2.2. Der Rat arbeitet dem Vorstand zu und überwacht seine rechtsgeschäftliche Tätigkeit.
 - 11.1.1.3. Die Mitgliederversammlung (s. §15)
 - 11.1.2. Der Rat
 - 11.1.3. Die Mitgliederversammlung (s. §15)
- 11.2. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Rates ist unbefristet.
- 11.3. Ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder Rates kann im Zuge einer Mitgliederversammlung abbestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt (§27 Abs. 2 BGB).
- 11.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Rates aus, so ist der verbleibende Vorstand oder Rat befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Im Falle des Ausscheidens des gesamten vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 26 BGB) muss innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl stattfinden. Zu diesem Zweck muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch ein Ratsmitglied einberufen werden.

§12. Die kassenführende Person

- 12.1. Die kassenführende Person führt die Kassengeschäfte des Vereins. In dieser Funktion ist sie zur Verfügung über das Vereinskonto auf Anordnung des Vorstandes berechtigt.
- 12.2. Sie hat am Ende eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den beiden kassenprüfenden Personen zur Überprüfung vorzulegen.
- 12.3. Die kassenführende Person darf in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand zur Erfüllung ihrer Pflichten einen Buchhalterservice auf Kosten des Vereines in Anspruch nehmen um die gesetzlichen Richtlinien, insbesondere bei Gesetzesänderungen, zu erfüllen. Die Kosten müssen der Tätigkeit angemessen sein und diese hat der Verein zu tragen.
 - 12.3.1. Die Bestellung muss vorab mit dem vertretungsberechtigten Vorstand abgeklärt und durch diesen freigegeben werden – dieser ist jedoch nur durch triftige Gründe berechtigt, die Bestellung abzulehnen, kann diese aber auch anderweitig angemessen übergeben.

§13. Die schriftführende Person

- 13.1. Die schriftführende Person tätigt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen.
- 13.2. Protokolle der Mitgliederversammlung muss diese mit dem vertretungsberechtigten Vorstand gemeinsam unterzeichnen.

§14. Die beisitzenden Personen

- 14.1. Die Beisitzenden unterstützen den Vorstand in allen seinen Belangen.
- 14.2. Mindestens zwei, maximal sieben Personen sind in das Amt der Beisitzenden zu wählen.

§15. Die Mitgliederversammlung

- 15.1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- 15.2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Förder-, Ehren- und assoziierte Mitglieder sind teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.
- 15.3. Abstimmungen werden nicht geheim und nach Listenwahl abgehalten.
- 15.4. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand getätigt und muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Information an die Mitglieder erfolgt via E-Mail mit Lesebestätigung.
- 15.5. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- 15.6. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Termin in Textform vorliegen.

- 15.7. Über die ihr in dieser Satzung ansonsten eingeräumten Befugnisse hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen.
- 15.8. Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfenden für das laufende Geschäftsjahr. Aufgabe der Kassenprüfenden ist die Prüfung der Kassenbücher und der Abrechnungen seitens der kassenführenden Person sowie die Berichterstattung darüber auf der Jahreshauptversammlung.
- 15.9. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen, zur Entscheidung an sich ziehen.
- 15.10. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich online abgehalten.
 - 15.10.1. Hierfür wird durch den einberufenden Vorstand (Vorstand nach §15.4) ein Zentraler Kommunikationsserver mit verschlüsselten Kanälen organisiert.
 - 15.10.2. Für jede Mitgliederversammlung ist durch den einberufenden Vorstand ein neues Kennwort mit hoher Komplexität zu wählen, welches im Zuge der Einladung an die Mitglieder bekannt gegeben wird.
 - 15.10.3. Die Vereinsmitglieder sind zur Geheimhaltung der Kennwörter verpflichtet.
 - 15.10.4. Die Vereinsmitglieder werden im Zuge der Einberufung über die erforderliche Software sowie das aktuelle Kennwort zur Sitzung in Kenntnis gesetzt.
 - 15.10.5. Die Vereinsmitglieder werden durch die Bereitstellung des Servers sowie der Clientsoftware nicht finanziell belastet.
- 15.11. Die Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes auch offline in geeigneten Räumlichkeiten abgehalten werden. In diesem Falle erhöht sich die Frist zur Information an die Mitglieder auf mindestens 4 Wochen vor dem Termin.
- 15.12. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung darf nicht von der Teilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung abhängig gemacht werden. Hierzu zählen nicht die Kosten für die Bereitstellung und Nutzung des Internets oder Kosten der Anreise.
- 15.13. Auf Antrag eines Mitgliedes und Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - 15.13.1. Anträge zu Gasteinladungen müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Termin in Textform vorliegen
 - 15.13.2. Das Teilnahmerecht kann auf einzelne Teile der Versammlung beschränkt werden.
 - 15.13.3. Gäste erhalten nach positivem Beschluss des Vorstandes die notwendigen Informationen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
 - 15.13.4. Das generelle Kennwort zur Teilnahme darf nicht an sie kommuniziert werden.
 - 15.13.5. Sie werden durch den Leiter der Mitgliederversammlung für die jeweils zugelassenen Teile der Versammlung in den verschlüsselten Bereich hinzugeladen sowie nach deren Abschluss wieder entfernt.
- 15.14. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung wird mit Lesebestätigung an die einzelnen Versammlungsmitglieder versendet. Einwände gegen das Protokoll müssen binnen zehn Werktagen in Textform bei Vorstand und/oder der schrifführenden Person angezeigt werden.

§16. Inhalt der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

- 16.1. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - 16.1.1. Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rates
 - 16.1.2. Kassenprüfungsbericht, sofern eine Prüfung erfolgt, ist
 - 16.1.3. Befragen der amtsinhabenden Personen (Vorstand, Rat) nach ggfs. vorliegendem Entlastungswunsch. Neuwahl der Position(en) sofern zutreffend.
 - 16.1.4. Verschiedenes und Anträge

§17. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 17.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 17.2. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 75% der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
- 17.3. Sofern das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 17.4. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 17.5. Rein redaktionelle Satzungsänderungen und Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern über die vorgenommenen Änderungen Bericht zu erstatten.

§18. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 18.1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 18.2. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe von Zweck und Gründen von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder oder wenn diese Satzung es vorschreibt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat dann innerhalb von 14 Tagen stattzufinden.

§19. Vereinshaftung

- 19.1. Der Verein schließt zur Absicherung gegenüber Dritten eine Vereinshaftpflichtversicherung ab. Durch diese werden etwaige Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgedeckt.
- 19.2. Für die vom Verein zur Erfüllung seiner Zwecke veranstalteten Liverollenspielkampagnen schließt der Verein eine Veranstaltungshaftpflicht passend zum jeweiligen Risiko ab, welche den Verein gegenüber Dritten im Bereich Personen-, Sach- und Vermögensschäden absichert.

§20. Ausschüsse

- 20.1. Ausschüsse werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt.
- 20.2. Aufgabe der Ausschüsse ist es, spezielle Themen oder Aufgaben zu bearbeiten und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur abschließenden Beratung und/oder Abstimmung vorzulegen.

§21. Arbeitsgemeinschaften

- 21.1. Arbeitsgemeinschaften (AG) werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Der Einsetzung der AG geht grundsätzlich ein vorbereitender Ausschuss gem. § 20 voraus. Dieser erarbeitet ein Konzept, welches er der Mitgliederversammlung als Beschlussvorschlag unterbreitet. Dieses Konzept bildet den Rahmen für die weitere Tätigkeit der AG.
- 21.2. Aufgabe der AG ist es, ein definiertes langfristiges Projekt, insbesondere eine LARP-Kampagne unter Einhaltung der Vereinsatzung durchzuführen. Hierzu gibt sich die AG nach eigenem Ermessen Regelungen.
- 21.3. Die AG gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere zu folgenden Punkten Regelungen zu treffen:
 - 21.3.1. Aufnahme von Mitgliedern
 - 21.3.2. Etwaige Beitragspflichten
 - 21.3.3. Regelungen zur Meinungsbildung innerhalb der AG
 - 21.3.4. Auflösung
 - 21.3.5. Einsetzung von Ausschüssen
 - 21.3.6. Benennung wenigstens eines Vereins- und AG-Mitgliedes als Ansprechperson gegenüber dem Vorstand.
- 21.4. Soweit die AG nicht ausschließlich aus Vereinsmitgliedern besteht, trifft die Geschäftsordnung eine Regelung zur angemessenen Heranziehung dieser Nicht-Vereinsmitglieder zu den Kosten der Vereinsaktivitäten, die sich aus der Tätigkeit der AG ergeben.
- 21.5. Die AG wird in ihrer Außendarstellung auf ihre Zugehörigkeit zum Verein in angemessener Weise hinweisen.
- 21.6. Die AG berichtet auf der Mitgliederversammlung über ihre unterjährigen Aktivitäten.
- 21.7. Die AG ist berechtigt, Anträge zur Übernahme von Aufgaben an den Verein zu stellen, insbesondere zu Ausschüssen mit AG-übergreifender Bedeutung. Hierüber entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Verein ist insbesondere nicht verpflichtet, Aufgaben für die AG zu übernehmen.

§22. Auflösung des Vereins

- 22.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 22.2. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Auflösung des Vereins, werden der Vorstand sowie die kassenführende Person zu Liquidatoren gemäß §47ff BGB bestellt.
- 22.3. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichtes anzumelden.
- 22.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Eigenvermögen der Körperschaft an den Wildnisschule Weltenwandler – Verein für naturnahes Lernen e.V., Aunelstr. 11, 65199 Wiesbaden (<https://www.weltenwandler-wildnis.de>). Er hat das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§23. Beschlussfassung

23.1. Diese Satzung wurde durch eine ordentlich einberufene Vereinsversammlung zur Abstimmung und Satzungsbeschließung am 27.12.2025 getroffen und durch die teilnehmenden Mitglieder in einem Beschlussprotokoll bestätigt.

Steinbach/Ts., 27.12.2025



Vorsitzender Eric Wehrheim